

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 15. Oktober 2018

Stellungnahme zum Vorentwurf für ein neues Bundesgesetz für elektronische Medien (BGeM)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat die interessierten Kreise am 21. Juni 2018 eingeladen, zum Vorentwurf für ein neues Bundesgesetz für elektronische Medien (BGeM) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen sie hiermit fristgerecht war.

Die Telekommunikationsbranche ist direkt von den Bestimmungen in Bezug auf die Verbreitung der Medienangebote betroffen und äussert sich daher in erster Linie zu den entsprechenden Regelungen. Zu den neuen Bestimmungen für Verbreitungspflichten (Art. 64 VE-BGeM), Zuführung und Schnittstellen (Art 65 VE BGeM) und Regelung des zeitversetzten Fernsehens (Art. 68 VE-BGeM) verweisen wir auf die Stellungnahmen der grossen Fernmeldediensteanbieterinnen, die wir in der eingereichten Form unterstützen.

Geltungsbereich (Art. 2 Abs.1 VE-BMeG)

Im Zentrum des neuen Gesetzes stehen gebührenfinanzierte, audiovisuelle Medienangebote und deren leitungsgebundene und/oder drahtlose Verbreitung. Gemäss dem Verständnis des Schweizerischen Verbandes der Telekommunikation (asut) sollte sich das neue Gesetz auf die audiovisuellen Medienangebote der SRG (Konzession) und auf solche, die Gegenstand einer Leistungsvereinbarung sind beschränken. Dementsprechend sollten sämtliche anderen audiovisuellen Medienangebote - nicht nur die Radioprogramme, sondern auch die linearen Fernsehprogramme, die nicht durch öffentliche Mittel finanziert werden - vollständig liberalisiert und vom Geltungsbereich des neuen Gesetzes ausgeschlossen werden. Für diese würde die allgemeine Rechtsordnung (Strafrecht, Europäisches Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen etc.) genügen.

Antrag

Art. 2 ist dahingehend anzupassen, dass sich der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Medienangebote der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) und die Medienangebote, die Gegenstand einer Leistungsvereinbarung sind beschränkt.

Wirksamer Jugendschutz (Art. 8 und Art. 68 Abs. 3 VE-BGeM)

Bereits 2008 hatte die asut gemeinsam mit den grossen Fernmeldediensteanbieterinnen eine Brancheninitiative zum Jugendmedienschutz eingeführt. Die Brancheninitiative wurde 2018 erneuert und unterstützt Jugendliche und Eltern im Umgang mit digitalen Medien. Die Branche verpflichtet sich darin zu einem wirksamen Jugendmedienschutz. Dazu gehören Zugriffsbeschränkungen oder Sperrmöglichkeiten bei der Verbreitung von audiovisuellen Inhalten auf eigenen Plattformen (IP-TV). Im Bereich der Abrufdienste (Video-

on-Demand oder VoD) werden zudem die angebotenen Inhalte mit einer klar sichtbaren Altersangabe gekennzeichnet.

VoD-Angebote sind jedoch kostenpflichtige Dienstleistungen und basieren auf einem Vertrag zwischen den Anbietern und erwachsenen Personen, also den Eltern von Kindern und Jugendlichen. Mit den am Markt vorhandenen Zugriffsbeschränkungen oder Sperrmöglichkeiten hat der immer volljährige Vertragsinhaber selbst die Möglichkeit, einen altersgerechten Konsum von Inhalten durch minderjährige Personen im Haushalt zu steuern. Der Zugang zu den Angeboten wird also durch den volljährigen Vertragsinhaber ermöglicht und eine Zugangskontrolle kann nur so gut sein, wie sie von ihm umgesetzt wird. Insbesondere ist es für Verbreiterinnen von Medienangeboten sowie für die Medienanbieterinnen selbst, nicht möglich zu überprüfen, wer in einem Haushalt welche Inhalte konsumiert, oder ob eine Freigabe auf einem Endgerät durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten vorgenommen wurde oder nicht. Die Verantwortung für den Medienkonsum von Kindern und Jugendlichen liegt daher bei den Eltern und Erziehungsberechtigten. Eine Kontrolle durch den Anbieter am Ort der Nutzung, also in der Wohnung, ist nicht umsetzbar.

Eine Sperrfunktion wird gemäss Brancheninitiative auch beim linearen TV-Dienst angeboten, wo Sender mittels entsprechenden Systemen eingeschränkt werden können. Die Sperrmöglichkeiten beim linearen TV-Konsum gelten auch beim zeitversetzten Fernsehen (Replay TV). Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die TV-Verbreiter und Anbieter von Abrufdiensten keine Verantwortung für die Altersklassifizierung der jeweiligen Beiträge bzw. Sender übernehmen können. Sie sind darauf angewiesen, dass die für die Medienbeiträge verantwortlichen Akteure korrekte Altersklassifizierungen vornehmen und diese Informationen jeweils auch mitliefern. Der Gesetzeswortlaut lässt auch hier einigen Interpretationsspielraum offen.

Vor dem Hintergrund, dass im Markt bereits weitreichende, sinnvolle und technisch mit einem vernünftigen Aufwand realisierbare Kontroll-, Filter und Verschlüsselungsangebote eingesetzt werden, erscheint eine gesetzliche Regelung grundsätzlich nicht notwendig und ein entsprechender Regulierungsbedarf nicht ausgewiesen.

Antrag

Art. 8 Abs. 2 lit. c, d und e sind zu streichen.

Zudem halten wir fest, dass es weder angezeigt noch erforderlich ist, dass der Bundesrat im Zusammenhang mit zeitversetztem Fernsehen zusätzliche Jugendschutzbestimmungen erlassen kann. Diese Anliegen sind bereits aufgrund der umfassenden Jugendschutzvorkehrungen in Art. 8 VE-BGeM ausreichend berücksichtigt. Die Delegationsnorm von Art. 68 Abs. 3 VE-BGeM ist daher überflüssig.

Antrag

Art. 68 Abs. 3 ist zu streichen.

Bekanntmachungspflichten der Fernmeldediensteanbieterinnen (Art. 69 VE-BGeM)

Gemäss Art. 69 Abs. 1 VE-BGeM besteht für den Bundesrat die Möglichkeit, Fernmeldediensteanbieterinnen, die Medienangebote verbreiten, dazu zu verpflichten, dringliche polizeiliche Bekanntmachungen unverzüglich zu verbreiten. Diese im Art. 69 Abs. 1 geforderte Ausweitung der Bekanntmachungspflicht für polizeiliche Meldungen, widerspricht der Forderung, dass FDAs die linearen Angebote grundsätzlich unverändert und vollständig übertragen müssen und ist daher abzulehnen.

Antrag

Art. 69 Abs. 1 ist zu streichen.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Peter Grütter
Präsident